

DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND
EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

(...)

Meldebögen zum Kreditrisiko

3.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Für den Standardansatz und den IRB-Ansatz zur Bestimmung des Kreditrisikos gibt es unterschiedliche Meldebögen. Darüber hinaus sind zur geografischen Aufgliederung der Positionen mit Kreditrisiko getrennte Meldebögen auszufüllen, wenn der in Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung festgelegte Schwellenwert überschritten wird. Institute, die den IRB-Ansatz verwenden, füllen für die Zwecke der Eigenmitteluntergrenze (Output Floor) einen gesonderten Meldebogen C 10.00 aus.

3.1.1. Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt

2. Risikopositionen gegenüber Schuldern (unmittelbare Gegenparteien) und Sicherungsgebern, die der gleichen Risikopositionsklasse zugewiesen wurden, sind als Zufluss sowie als Abfluss aus der gleichen Risikopositionsklasse auszuweisen.

3. Der Risikopositionstyp ändert sich aufgrund der ohne Sicherheitsleistung erfolgten Absicherung nicht.

4. Wird eine Risikoposition durch eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgesichert, ist der besicherte Teil der Risikopositionsklasse des Schuldners als Abfluss und der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers als Zufluss zuzuweisen. Der Risikopositionstyp ändert sich aufgrund der Änderung der Risikopositionsklasse aber nicht.

5. Der Substitutionseffekt im COREP-Melderahmen muss die effektiv auf den besicherten Teil der Risikoposition anzuwendende Behandlung zur Risikogewichtung widerspiegeln.

3.1.2. Meldung des Gegenparteiausfallrisikos

6. Risikopositionen, die aus Positionen des Gegenparteiausfallrisikos resultieren, sind unabhängig davon, ob es sich um Posten im Anlagebuch oder Posten im Handelsbuch handelt, in den Meldebögen CR SA oder CR IRB auszuweisen.

3.2. C 07.00 – Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: Standardansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (CR SA)

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen

7. In den Meldebögen CR SA sind die erforderlichen Informationen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem Standardansatz enthalten. Sie enthalten insbesondere detaillierte Informationen zu:

- a) der Verteilung der Risikopositionswerte nach den verschiedenen Risikopositionstypen, Risikogewichten und Risikopositionsklassen;
- b) Betrag und Typ der zur Abmilderung der Risiken eingesetzten Techniken zur Kreditrisikominderung.

3.2.2. Geltungsumfang des Meldebogens zum Kreditrisiko CR SA

8. Gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist jede SA-Risikoposition zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen einer der 16 SA-Risikopositionsklassen zuzuweisen.

9. Die Angaben im Meldebogen CR SA sind für die Risikopositionsklassen insgesamt und einzeln für jede Risikopositionsklasse nach dem Standardansatz vorgeschrieben. Die Summen sowie die Angaben zu den einzelnen Risikopositionsklassen werden in einer separaten Dimension ausgewiesen.

10. Nicht im Meldebogen CR SA zu erfassen sind:

- a) Risikopositionen, die der in Artikel 112 Buchstabe m der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionsklasse ‚Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen‘ zugewiesen sind. Diese sind im Meldebogen CR SEC auszuweisen;
- b) von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen.

11. Der Meldebogen CR SA betrifft die Eigenmittelanforderungen für folgende Risiken:

- a) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Standardansatz) im Anlagebuch enthaltene Kreditrisiko, darunter auch das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der genannten Verordnung (Gegenparteiausfallrisiko) im Anlagebuch;
- b) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Handelsbuch enthaltene Gegenparteiausfallrisiko;
- c) das aus Vorleistungen entstehende Abwicklungsrisiko gemäß Artikel 379 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf alle Geschäftstätigkeiten.

12. Im Meldebogen sind alle Risikopositionen auszuweisen, bei denen die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden, müssen in diesem Meldebogen auch ihre Handelsbuchpositionen

im Sinne von Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung angeben, wenn sie zur Berechnung der diesbezüglichen Eigenmittelanforderungen Teil 3 Titel II Kapitel 2 der genannten Verordnung anwenden (Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 6 sowie Titel V der genannten Verordnung). Aus diesem Grund sind im Meldebogen nicht nur detaillierte Angaben zum Risikopositionstyp (z. B. bilanzwirksame bzw. außerbilanzielle Posten) sondern auch Angaben zur Zuweisung von Risikogewichten innerhalb der jeweiligen Risikopositionsklasse zu liefern.

13. Außerdem sind im Meldebogen CR SA in den Zeilen 0290 bis 0330 Zusatzinformationen über durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen und ADC-Risikopositionen auszuweisen.

14. Diese Zusatzinformationen müssen nur für folgende Risikopositionsklassen angegeben werden:

- a) Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken (Artikel 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
- b) Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften (Artikel 112 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
- c) Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen (Artikel 112 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
- d) Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
- e) Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
- f) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (Artikel 112 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

15. Die Lieferung dieser Zusatzinformationen darf weder die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der in Artikel 112 Buchstaben a bis c und f bis h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionsklassen noch die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der in Artikel 112 Buchstaben i und j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten, im Meldebogen CR SA ausgewiesenen Risikopositionsklassen beeinflussen.

16. In den Zusatzinformationen sind zusätzliche Angaben zur Schuldnerstruktur der Risikopositionsklassen ‚ausgefallen‘ oder ‚durch Immobilien besichert und ADC-Risikopositionen‘ vorgesehen. In diesen Zeilen sind Risikopositionen zu melden, bei denen die Schuldner in den Risikopositionsklassen ‚Zentralstaaten oder Zentralbanken‘, ‚regionale oder lokale Gebietskörperschaften‘, ‚öffentliche Stellen‘, ‚Institute‘, ‚Unternehmen‘ und ‚Mengengeschäft‘ ausgewiesen worden wären, wenn die betreffenden Risikopositionen nicht den Risikopositionsklassen ‚ausgefallen‘ oder ‚durch Immobilien besichert und ADC-Risikopositionen‘ zugewiesen worden wären. Allerdings sind hier dieselben Zahlen anzugeben, wie sie zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge in den Risikopositionsklassen ‚ausgefallen‘ oder ‚durch Immobilien besichert und ADC-Risikopositionen‘ verwendet werden.

17. Liegt beispielsweise eine Risikoposition vor, deren Risikopositionsbeträge gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden und deren Wertberichtigungen weniger als 20 % betragen, dann sind diese Angaben als Summe in der Zeile 0320 des Meldebogens CR SA und unter der Risikopositionsklasse ‚Ausfälle‘ auszuweisen. Handelte es sich bei dieser Risikoposition vor ihrem Ausfall um eine Risikoposition gegenüber einem Institut, dann ist diese Angabe auch in Zeile 0320 der Risikopositionsklasse ‚Institute‘ auszuweisen.

3.2.3. Zuweisung der Risikopositionen zu Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz

18. Zur Sicherstellung einer kohärenten Einordnung von Risikopositionen in die verschiedenen, in Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionsklassen ist in folgender Reihenfolge zu verfahren:

a) In einem ersten Schritt ist die ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren in die entsprechende, in Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte (ursprüngliche) Risikopositionsklasse einzureihen, wobei die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, unberührt bleibt.

b) In einem zweiten Schritt können die Risikopositionen aufgrund der Anwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition (z. B. Garantien, Kreditderivate, einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten) mittels Zu- und Abflüssen in andere Risikopositionsklassen umverteilt werden.

19. Für die Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung der Umrechnungsfaktoren in die verschiedenen Risikopositionsklassen (erster Schritt) sind die nachstehend genannten Kriterien zugrunde zu legen. Eine anschließende, durch die Verwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition oder durch die Behandlung (Risikogewicht), die jede einzelne Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse erhält, verursachte Umverteilung bleibt davon unberührt.

20. Für den Zweck der Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren sind im ersten Schritt die mit der betreffenden Risikoposition verbundenen Techniken zur Kreditrisikominderung unberücksichtigt zu lassen (hier ist zu beachten, dass diese Techniken ausdrücklich in der zweiten Stufe zu berücksichtigen sind). Dies gilt nicht, wenn ein Sicherungseffekt integraler Bestandteil der Definition einer Risikopositionsklasse ist, wie dies bei der in Artikel 112 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionsklasse der Fall ist (durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen und ADC-Risikopositionen).

21. In Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind keine Kriterien für eine Trennung der Risikopositionsklassen vorgesehen. Dies könnte bedeuten, dass eine Risikoposition möglicherweise in unterschiedliche Risikopositionsklassen eingereiht wird, wenn in den Bewertungskriterien keine Prioritäten für die Einreihung gesetzt werden. Am offensichtlichsten tritt dieser Unterschied zwischen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung (Artikel 112 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) und Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) bzw. Risikopositionen gegenüber

Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) zutage. In diesem Fall ist klar, dass in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine stillschweigende Prioritätensetzung vorliegt, denn es wird erst beurteilt, ob sich eine bestimmte Risikoposition für die Zuweisung zu kurzfristigen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen eignet, und erst danach wird beurteilt, ob sie für die Zuweisung zu Risikopositionen gegenüber Instituten oder Unternehmen geeignet ist. Andernfalls läge es auf der Hand, dass der in Artikel 112 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionsklasse nie eine Risikoposition zugewiesen würde. Das genannte Beispiel gehört zu den offensichtlichsten Beispielen, ist aber nicht das einzige. Erwähnenswert ist, dass die nach dem Standardansatz zur Feststellung der Risikopositionsklassen verwendeten Kriterien anders sind (Einstufung der Institute, Risikopositionsfrist, früherer Fälligkeitsstatus usw.). Dieser Umstand ist der Grund dafür, dass Gruppierungen nicht getrennt werden.

22. Für homogene und vergleichbare Meldungen müssen für die Zuweisung der ursprünglichen Risikoposition zu Risikopositionsklassen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren Kriterien für die Priorisierung festgelegt werden. Die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, bleibt davon unberührt. Die unten anhand eines Entscheidungsbaums dargestellten Priorisierungskriterien beruhen auf der Bewertung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausdrücklich festgelegten Voraussetzungen, unter denen eine Risikoposition in eine bestimmte Risikopositionsklasse passt. Ferner stützen sie sich, wenn erstere Voraussetzung zutrifft, auf die seitens der meldenden Institute oder der Aufsichtsbehörden getroffenen Entscheidungen über die Anwendbarkeit bestimmter Risikopositionsklassen. Aus diesem Grund muss das Ergebnis der zu Meldezwecken vorgenommenen Einordnung von Risikopositionen mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Einklang stehen. Dies hindert Institute nicht an der Anwendung anderer interner Zuweisungsverfahren, die ebenfalls mit allen maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der durch die entsprechenden Gremien herausgegebenen Auslegungen dieser Verordnung kohärent sind.

23. Einer Risikopositionsklasse ist gegenüber anderen in der Beurteilungsrangfolge im Entscheidungsbaum Vorrang einzuräumen (d. h. es ist zuerst zu beurteilen, ob ihr eine Risikoposition zugewiesen werden kann, ohne damit dem Ergebnis dieser Beurteilung vorzugreifen), wenn andernfalls möglicherweise keine Risikopositionen in diese Klasse eingereiht würden. Dies trifft dann zu, wenn in Ermangelung von Priorisierungskriterien eine Risikopositionsklasse eine Teilmenge anderer Risikopositionsklassen ist. Aus diesem Grund würden die im folgenden Entscheidungsbaum graphisch dargestellten Kriterien nach einem sequentiellen Ablauf funktionieren.

24. Vor diesem Hintergrund muss für die Beurteilungsrangfolge in dem nachfolgend aufgeführten Entscheidungsbaum folgende Reihenfolge gelten:

1. Verbriefungspositionen
2. Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)
3. Beteiligungspositionen
4. Ausgefallene Positionen
5. Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen

6. Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (getrennte Risikopositionsklassen)
 7. Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen und ADC-Risikopositionen
 8. Sonstige Positionen
 9. Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
 10. Alle sonstigen Risikopositionsklassen (getrennte Risikopositionsklassen), die Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken beinhalten Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Behörden Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen Risikopositionen gegenüber Instituten Risikopositionen gegenüber Unternehmen und aus dem Mengengeschäft
25. Im Fall von Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen der Transparenzansatz oder der mandatsbasierte Ansatz (Artikel 132a Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) angewandt wird, sind die zugrunde liegenden einzelnen Risikopositionen (im Falle des Transparenzansatzes) und die einzelnen Risikopositionsgruppen (im Falle des mandatsbasierten Ansatzes) ihrer jeweiligen Behandlung entsprechend zu berücksichtigen und in die jeweilige Risikogewichtszeile einzuordnen, wobei zu berücksichtigen ist, dass für die Zuweisung des entsprechenden Risikogewichts der Entscheidungsbaum (ohne Nummer 2) maßgeblich ist. Alle einzelnen Risikopositionen werden jedoch in die Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)‘ eingestuft.
26. Die in Artikel 134 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschriebenen Kreditderivate, bei denen der n-te Ausfall die Zahlung auslöst und für die eine Bonitätsbeurteilung vorliegt, sind unmittelbar als Verbriefungspositionen einzustufen. Liegt keine Bonitätsbeurteilung vor, sind sie in der Risikopositionsklasse ‚Sonstige Positionen‘ zu berücksichtigen. Im letztgenannten Fall wird in der Zeile für ‚Sonstige Risikogewichte‘ der Nennbetrag des Vertrags als ursprünglicher Wert der Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren ausgewiesen (das verwendete Risikogewicht entspricht der in Artikel 134 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen Summe).
27. In einem zweiten Schritt werden die Risikopositionen als Konsequenz aus den Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugeteilt.

ENTSCHEIDUNGSBAUM BEZÜGLICH DER ZUWEISUNG DER
URSPRÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON
UMRECHNUNGSFAKTOREN ZU DEN RISIKOPOSITIONSKLASSEN DES
STANDARDANSATZES GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013

Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe m der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geeignet?	JA 	Verbriefungspositionen
NEIN 		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe o der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geeignet?	JA 	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)
NEIN 		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geeignet?	JA 	Beteiligungspositionen (siehe auch Artikel 133 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
NEIN 		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geeignet?	JA 	Ausgefallene Risikopositionen
NEIN 		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe k der	JA 	Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geeignet?		
NEIN 		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geeignet?	JA 	Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen (siehe auch Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
NEIN 		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geeignet?	JA 	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen und ADC-Risikopositionen (siehe auch Artikel 124 und Artikel 126a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
NEIN 		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe q der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geeignet?	JA 	Sonstige Posten
NEIN 		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geeignet?	JA 	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
NEIN 		
Die nachfolgenden Risikopositionsklassen sind untereinander getrennt. Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege. Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken		

Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften

Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen

Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken

Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen

Risikopositionen gegenüber Instituten

Risikopositionen gegenüber Unternehmen (diese Risikopositionsklasse wurde für Meldezwecke in zwei Unterklassen unterteilt (,Unternehmen – Sonstige‘ und ,Unternehmen – Spezialfinanzierungsrisikopositionen‘ im Sinne von Artikel 122a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

3.2.4. Klarstellungen zum Geltungsumfang bestimmter in Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannter Risikopositionsklassen

3.2.4.1. Risikopositionsklasse ‚Institute‘

28. Die in Artikel 113 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten gruppeninternen Risikopositionen sind wie folgt auszuweisen:

29. Risikopositionen, die die in Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind in den Risikopositionsklassen auszuweisen, in denen sie ausgewiesen würden, wenn sie keine gruppeninternen Risikopositionen wären.

30. Nach Artikel 113 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kann ein Institut, nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden, beschließen, die Anforderungen aus Absatz 1 dieses Artikels nicht auf Risikopositionen dieses Instituts gegenüber einer Gegenpartei anzuwenden, wenn diese Gegenpartei sein Mutterunternehmen, sein Tochterunternehmen, ein Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens oder ein Unternehmen ist, mit dem es durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist. Das bedeutet, dass gruppeninterne Gegenparteien nicht unbedingt Institute sein müssen, sondern dass es sich hierbei auch um anderen Risikopositionsklassen zugewiesene Unternehmen wie Anbieter von Nebendienstleistungen oder Unternehmen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates¹ handeln kann. Aus diesem Grund sind gruppeninterne Risikopositionen in der entsprechenden Risikopositionsklasse auszuweisen.

3.2.4.2. Risikopositionsklasse ‚Gedekte Schuldverschreibungen‘

31. Risikopositionen nach dem Standardansatz (SA) sind der Risikopositionsklasse ‚Gedekte Schuldverschreibungen‘ wie folgt zuzuweisen:

32. Die in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² genannten Schuldverschreibungen müssen die Anforderungen nach Artikel 129 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, um in die Risikopositionsklasse ‚Gedekte Schuldverschreibungen‘ eingereiht werden zu können. Ob diese Anforderungen erfüllt sind, muss in jedem einzelnen Fall überprüft werden. Dessen ungeachtet sind in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG genannte, vor dem 31. Dezember 2007 begebene Schuldverschreibungen nach Artikel 129 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ebenfalls der Risikopositionsklasse ‚gedeckte Schuldverschreibungen‘ zuzuweisen.

¹ Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1).

² Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

3.2.4.3. Risikopositionsklasse ‚Organismen für gemeinsame Anlagen‘

33. Wird von der in Artikel 132a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind Risikopositionen in Form von OGA-Anteilen gemäß Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Bilanzposten auszuweisen.

3.2.4.4 Risikopositionsklasse ‚durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen und ADC-Risikopositionen‘

71a. Die in Artikel 112 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Risikopositionsklasse wurde für Meldezwecke in zwei Unterklassen unterteilt:

a. Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – Nicht-IPRE (besichert):

- gemäß Artikel 125 Absatz 1 (ausgenommen dessen letzter Unterabsatz) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelte Nicht-IPRE-Risikopositionen

b. Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – Nicht-IPRE (unbesichert):

- Artikel 125 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

c. Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – Sonstige - Nicht-IPRE:

- Risikopositionen, die die Bedingungen des Artikels 124 Absatz 3 nicht erfüllen, oder jeglicher Teil einer Nicht-ADC-Risikoposition, der den Nominalbetrag des Pfandrechts an der Immobilie übersteigt, im Sinne von Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

d. Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – IPRE:

- Artikel 125 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
- IPRE-Risikopositionen, die eine der in Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Nummern 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllen
- IPRE-Risikopositionen, bei denen die in Artikel 125 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Ausnahmeregelung angewandt wird

e. Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – Sonstige - IPRE:

- Risikopositionen, die die Bedingungen des Artikels 124 Absatz 3 nicht erfüllen, oder jeglicher Teil einer Nicht-ADC-Risikoposition, der den Nominalbetrag des Pfandrechts an der Immobilie übersteigt, im Sinne von Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

f. Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – Nicht-IPRE (besichert):

- gemäß Artikel 126 Absatz 1 (ausgenommen dessen letzter Unterabsatz) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelte Nicht-IPRE-Risikopositionen

g. Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – Nicht-IPRE (unbesichert):

- Artikel 126 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

h. Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – Sonstige - Nicht-IPRE:

- Risikopositionen, die die Bedingungen des Artikels 124 Absatz 3 nicht erfüllen, oder jeglicher Teil einer Nicht-ADC-Risikoposition, der den Nominalbetrag des Pfandrechts an der Immobilie übersteigt, im Sinne von Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

i. Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – IPRE:

- Artikel 126 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
- IPRE-Risikopositionen, bei denen die in Artikel 126 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Ausnahmeregelung angewandt wird

j. Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – Sonstige – IPRE:

- Risikopositionen, die die Bedingungen des Artikels 124 Absatz 3 nicht erfüllen, oder jeglicher Teil einer Nicht-ADC-Risikoposition, der den Nominalbetrag des Pfandrechts an der Immobilie übersteigt, im Sinne von Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

k. Risikopositionen aus Grunderwerb, Erschließung und Bau (ADC): Artikel 126a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

3.2.4.5 Risikopositionsklasse ‚Unternehmen‘

71b. Diese Risikopositionsklasse wurde für Meldezwecke in zwei Unterklassen unterteilt (‚Unternehmen – Sonstige‘ und ‚Unternehmen – Spezialfinanzierungen‘ im Sinne von Artikel 122a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). 3.2.4.6 Risikopositionsklasse ‚Beteiligungen‘

71c. Diese Risikopositionsklasse schließt für Meldezwecke Risikopositionen im Sinne von Artikel 133 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein. Beteiligungspositionen, die unter Artikel 495 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 495 Absatz 2 und Artikel 495a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, sind ebenfalls in dieser Risikopositionsklasse auszuweisen. In Zeile 0280 ‚Sonstige Risikogewichte‘ werden Risikopositionen angegeben, die nicht den im Meldebogen aufgeführten Risikogewichten unterliegen.

3.2.5. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	<u>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</u> Gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, Abzügen, Umrechnungsfaktoren und den Auswirkungen von Techniken zur Kreditrisikominderung mit folgenden, auf Artikel 111 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zurückzuführenden Einschränkungen: Bei Derivaten, Repo-Geschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Teil 3 Titel II Kapitel 4 oder Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), muss die ursprüngliche Risikoposition dem Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko entsprechen (siehe Erläuterungen zu Spalte 0210). Für Risikopositionswerte bei Leasingverhältnissen gilt Artikel 134 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Insbesondere ist der Restwert mit seinem Buchwert (d. h. dem abgezinsten geschätzten Restwert zum Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses) zu berücksichtigen. Liegt ein bilanzielles Netting nach Artikel 219 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor, sind die Risikopositionswerte unter Berücksichtigung der empfangenen Barsicherheiten auszuweisen.
0030	<u>(-) Mit der ursprünglichen Risikoposition verbundene Wertberichtigungen und Rückstellungen</u> <u>Artikel 24 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</u> Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste (Kreditrisikooanpassungen nach Artikel 110) gemäß dem Rechnungslegungsrahmen, dem das meldende Unternehmen unterliegt, sowie aufsichtliche Wertberichtigungen (zusätzliche Wertberichtigungen nach den Artikeln 34 und 105, in Abzug gebrachte Beträge nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m und sonstige mit dem Aktivposten verbundene Senkungen der Eigenmittel).
0040	<u>Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen</u> Summe der Spalten 0010 und 0030.
0050– 0100	<u>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</u> Techniken zur Kreditrisikominderung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen (siehe nachfolgende Beschreibung unter „Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung“) gesenkt wird.

	Sicherheiten, die sich auf den Risikopositionswert auswirken (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), sind auf den Wert der Risikoposition zu begrenzen. Auszuweisen sind hier: – Sicherheiten, die gemäß der einfachen Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten aufgenommen wurden; – anrechenbare Absicherungen ohne Sicherheitsleistung. Siehe auch Erläuterungen zu Nummer 3.1.1.
0050– 0060	<u>Absicherung ohne Sicherheitsleistung: angepasste Werte (G_A)</u> Artikel 235 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Die Formel für die Berechnung des angepassten Werts G_A einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung ist Artikel 239 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu entnehmen.
0050	<u>Garantien</u> Artikel 203 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die keine Kreditderivate enthält.
0060	<u>Kreditderivate</u> Artikel 204 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0070– 0080	<u>Besicherung mit Sicherheitsleistung</u> Diese Spalten beziehen sich auf Besicherungen mit Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, für die die in den Artikeln 196, 197 und 200 der genannten Verordnung festgelegten Vorschriften gelten. Die Beträge dürfen keine Netting-Rahmenvereinbarungen enthalten (diese sind bereits in der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren erfasst). Anlagen in die in Artikel 218 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten synthetischen Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus anrechnungsfähigen Vereinbarungen über das in den Artikeln 195 und 219 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Netting von Bilanzpositionen ergeben, sind als Barsicherheiten zu behandeln.
0070	<u>Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten: einfache Methode</u> Artikel 222 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0080	<u>Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung</u> Artikel 232 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0090– 0100	<u>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG</u>

	Artikel 222 Absatz 3, Artikel 235 Absätze 1 und 2 und Artikel 235a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Die Abflüsse müssen dem besicherten Teil G_A der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen entsprechen, der von der Risikopositionsklasse des Schuldners abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugewiesen wird. Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zu betrachten. Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sind ebenfalls auszuweisen. Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, sind zu berücksichtigen.
0110	<u>NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</u> Betrag der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen nach Berücksichtigung von Ab- und Zuflüssen, die auf TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION zurückzuführen sind.
0120-0140	<u>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG. BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN</u> Artikel 223 bis 228 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Dazu gehören auch synthetische Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes) (Artikel 218 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Die in Artikel 218 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten synthetischen Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus anrechnungsfähigen Vereinbarungen über das in Artikel 219 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Netting von Bilanzpositionen ergeben, sind als Barsicherheiten zu behandeln. Die Auswirkungen, die sich hinsichtlich der Besicherung bei der Anwendung der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten auf eine Risikoposition ergeben, sind nach den Artikeln 223 bis 228 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen.
0120	<u>Volatilitätsanpassung der Risikoposition</u> Artikel 223 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Auszuweisen ist der Einfluss der Volatilitätsanpassung auf die Risikoposition ($Eva-E$) = $E * He$.
0130	<u>(-) Angepasster Wert der finanziellen Sicherheiten (C_{vam})</u> Artikel 239 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bei im Handelsbuch verbuchten Geschäften muss dieser Wert finanzielle Sicherheiten und auf Risikopositionen des Handelsbuchs anrechenbare

	Warenpositionen gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einschließen. Der auszuweisende Betrag entspricht $C_{vam} = C \cdot (1 - H_c - H_{fx}) \cdot (t - t^*) / (T - t^*)$. Die Definitionen von C, H_c, H_{fx}, t, T und t* sind Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitte 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu entnehmen.
0140	<u>(-) Davon: Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen</u> Artikel 223 Absatz 1 und Artikel 239 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Der auszuweisende Betrag stellt die gemeinsame Auswirkung der Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen $(C_{vam} - C) = C \cdot [(1 - H_c - H_{fx}) \cdot (t - t^*) / (T - t^*) - 1]$ dar, wobei $(C_{va} - C) = C \cdot [(1 - H_c - H_{fx}) - 1]$ die Auswirkung der Volatilitätsanpassungen und $(C_{vam} - C_{va}) = C \cdot (1 - H_c - H_{fx}) \cdot [(t - t^*) / (T - t^*) - 1]$ die Auswirkung der Laufzeitanpassungen ist.
0150	<u>Vollständig angepasster Risikopositionswert (E*)</u> Artikel 220 Absatz 4, Artikel 223 Absätze 2 bis 5 und Artikel 228 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0160– 0195	<u>Nach Umrechnungsfaktoren vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikoposition außerbilanzieller Posten</u> Artikel 111, Artikel 495d und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Siehe auch Artikel 222 Absatz 3 und Artikel 228 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 575/2013. Bei den ausgewiesenen Werten handelt es sich um die vollständig angepassten Risikopositionswerte vor Anwendung des Umrechnungsfaktors.
0200	<u>Risikopositionswert</u> Artikel 111 und Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Wert der Risikoposition nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, sämtlicher kreditrisikomindernder Faktoren sowie Kreditumrechnungsfaktoren. Dieser Wert ist nach Artikel 113 und Teil 3 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Risikogewichten zuzuweisen. Für Risikopositionswerte bei Leasingverhältnissen gilt Artikel 134 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Insbesondere ist der Restwert mit seinem abgezinsten Restwert nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, sämtlichen kreditrisikomindernden Faktoren sowie Kreditumrechnungsfaktoren auszuweisen. Die Risikopositionswerte für das CCR-Geschäft entsprechen den Meldungen in Spalte 0210.
0210	<u>Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko</u> Nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Methoden berechneter Risikopositionswert für das CCR-Geschäft, d. h. maßgeblicher Betrag für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Anwendung der in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwendbaren Kreditrisikominderungstechniken und unter Berücksichtigung des Abzugs des entstandenen CVA-Verlusts im Sinne von Artikel 273 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

	Für Geschäfte, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert nach Artikel 291 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt werden. In Fällen, in denen für eine einzige Gegenpartei mehr als ein CCR-Ansatz angewandt wird, ist der auf Gegenseiteebene abgezogene CVA-Verlust dem Risikopositionswert der verschiedenen Netting-Sätze in den Zeilen 0090–0130 zuzuordnen, wobei der nach Kreditrisikominderung anfallende Risikopositionswert-Anteil der jeweiligen Netting-Sätze an dem nach Kreditrisikominderung anfallenden Gesamtrisikopositionswert der Gegenpartei abgebildet wird. Hierzu wird der Risikopositionswert nach Kreditrisikominderung gemäß den Erläuterungen zu Spalte 0160 des Meldebogens C 34.02 herangezogen.
0211	<u>Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko, ohne über eine zentrale Gegenpartei geclearte Risikopositionen</u> In Spalte 0210 ausgewiesene Risikopositionen, ohne solche aus den in Artikel 301 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakten und Geschäften, solange sie bei einer zentralen Gegenpartei (ZGP) ausstehend sind, einschließlich ZGP-bezogener Geschäfte im Sinne von Artikel 300 Nummer 2 der genannten Verordnung.
0215	<u>Risikogewichteter Positionsbetrag vor Anwendung von Unterstützungsfaktoren und Währungsinkongruenz</u> Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Berücksichtigung der in den Artikeln 501 und 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur. Der risikogewichtete Positionsbetrag des Restwerts von Leasingobjekten unterliegt Artikel 134 Absatz 7 Satz 5 und wird nach der Formel $\text{,1/t} \cdot 100 \% \cdot \text{Restwert}$ berechnet. Insbesondere entspricht der Restwert dem nicht abgezinsten geschätzten Restwert bei Laufzeitende des Leasingverhältnisses, der regelmäßig neu zu bewerten ist, damit seine Angemessenheit gewährleistet bleibt.
0216	<u>(-) Aufgrund des KMU-Faktors am risikogewichteten Positionsbetrag vorgenommene Anpassung</u> Abzug der Differenz zwischen den gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen für nicht ausgefallene Risikopositionen gegenüber einem KMU (RWEA) und RWEA* gemäß Artikel 501 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0217	<u>(-) Aufgrund des Infrastruktur-Faktors am risikogewichteten Positionsbetrag vorgenommene Anpassung</u> Abzug der Differenz zwischen den gemäß Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen und den angepassten RWEA für das Kreditrisiko bei Risikopositionen gegenüber Rechtsträgern, die physische Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, betreiben oder finanzieren, gemäß Artikel 501a der genannten Verordnung.

0220	<u>Risikogewichteter Positionsbetrag nach Anwendung von Unterstützungsfaktoren und Währungsinkongruenz</u> Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung der in den Artikeln 501 und 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur Der risikogewichtete Positionsbetrag des Restwerts von Leasingobjekten unterliegt Artikel 134 Absatz 7 Satz 5 und wird nach der Formel $\frac{1}{t} * 100 \% * \text{Restwert}$ berechnet. Insbesondere entspricht der Restwert dem nicht abgezinsten geschätzten Restwert bei Laufzeitende des Leasingverhältnisses, der regelmäßig neu zu bewerten ist, damit seine Angemessenheit gewährleistet bleibt. Im Falle einer Währungsinkongruenz wird die Auswirkung in dem in dieser Spalte ausgewiesenen RWEA abgebildet.
0230	<u>Davon: mit einer Bonitätsbeurteilung durch eine benannte ECAI</u> Artikel 112 Buchstaben a bis d, f, g, l, n, o und q der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0241	<u>ZUSATZINFORMATION: RWEA AUFGRUND ANWENDUNG DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ZUM CCF BEI UNBEDINGT KÜNDBAREN ZUSAGEN</u> Artikel 495d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Hier ist die Differenz zwischen dem ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen berechneten RWEA und dem unter Anwendung der Übergangsbestimmungen berechneten RWEA auszuweisen.

Zeilen	Erläuterungen
0010	<u>Gesamtsumme der Risikopositionen</u>
0011	<u>Davon: Risikopositionen gegenüber Zentralbanken</u> Artikel 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0015	<u>Davon: Ausgefallene Risikopositionen der Risikopositionsklassen ‚OGA‘ und ‚Beteiligungspositionen‘</u> Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Zeile ist nur bei den Risikopositionsklassen ‚Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)‘ und ‚Beteiligungspositionen‘ auszufüllen. Eine in Artikel 112 Buchstabe o der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführte Risikoposition wird der Risikopositionsklasse ‚OGA‘ zugeordnet, eine in Artikel 133 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführte Risikoposition der Risikopositionsklasse ‚Beteiligungspositionen‘. Infolgedessen darf selbst bei einer ausgefallenen Risikoposition im Sinne von Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine andere Zuweisung erfolgen.
0020	<u>Davon: KMU</u> Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Alle Risikopositionen gegenüber KMU sind hier auszuweisen.

0030	<u>Davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen</u> Hier dürfen nur Risikopositionen ausgewiesen werden, die die Voraussetzungen nach Artikel 501 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.
0035	<u>Davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen</u> Hier dürfen nur Risikopositionen ausgewiesen werden, die die Anforderungen nach Artikel 501a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.
0050	<u>Davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes</u> Risikopositionen, bei denen gemäß Artikel 150 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach dem Standardansatz verfahren wurde
0060	<u>Davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes</u> Artikel 148 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0061	<u>Davon: IPRE-Risikopositionen, die eine der in Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Nummern 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllen</u> Wird nur in der Risikopositionsunterklasse ‚durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – IPRE‘ ausgewiesen.
0062	<u>Davon: IPRE-Risikopositionen, bei denen die in Artikel 125 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Ausnahmeregelung angewandt wird</u> Wird nur in der Risikopositionsunterklasse ‚durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – IPRE‘ ausgewiesen.
0063	<u>Davon: IPRE-Risikopositionen, bei denen die in Artikel 126 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Ausnahmeregelung angewandt wird</u> Wird nur in der Risikopositionsunterklasse ‚durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – IPRE‘ ausgewiesen.
0064	<u>Davon: Beteiligungspositionen nach dem IRB-Ansatz</u> Diese werden nur in der Risikopositionsunterklasse ‚Beteiligungspositionen‘ ausgewiesen. Risikopositionen, die unter Artikel 495 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 495 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen.
0070– 0130	<u>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION</u> Die Positionen im ‚Anlagebuch‘ des berichtenden Instituts sind anhand der unten aufgeführten Kriterien in ‚einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen‘, ‚einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen‘ und ‚einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen‘ aufzuschlüsseln. Risikopositionen, bei denen das in Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 299 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Gegenparteirisiko aus der Handelsbuchhaltung des Instituts besteht, sind den Risikopositionen mit Gegenparteiausfallrisiko zuzuweisen. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 der

	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden, schlüsseln die Positionen aus ihren Handelsbuchhaltungen nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung anhand der nachstehenden Kriterien in ‚einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen‘, ‚einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen‘ und ‚einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen‘ auf.
0070	<u>Bilanzwirksame Risikopositionen mit Kreditrisiko</u> Die in Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Vermögenswerte, die in keine andere Kategorie aufgenommen wurden. Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, sind in den Zeilen 0090–0130 auszuweisen und dürfen folglich nicht in dieser Zeile angegeben werden. Sofern sie nicht abgezogen wurden, stellen die in Artikel 379 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Vorleistungen keinen bilanzwirksamen Posten dar, sind aber dennoch in dieser Zeile auszuweisen.
0080	<u>Außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko</u> Außerbilanzielle Positionen umfassen die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Posten. Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, sind in den Zeilen 0090–0130 auszuweisen und dürfen folglich nicht in dieser Zeile angegeben werden.
0090–0130	<u>Risikopositionen bzw. Geschäfte mit Gegenparteiausfallrisiko</u> Geschäfte, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, d. h. Derivate, Repo-Geschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte.
0090	<u>Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften</u> Netting-Sätze, die ausschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 139 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die in einem produktübergreifenden vertraglichen Netting-Satz enthalten sind und deshalb in Zeile 0130 ausgewiesen werden, dürfen hier nicht angegeben werden.
0100	<u>Davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</u> In Artikel 301 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführte Kontrakte und Geschäfte, solange sie bei einer qualifizierten zentralen Gegenpartei (QZGP) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 88 der genannten Verordnung ausstehend sind, einschließlich QZGP-bezogener Geschäfte, für die die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der genannten Verordnung berechnet werden. Unter QZGP-bezogenen Geschäften sind ZGP-bezogene Geschäfte im Sinne von Artikel 300 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu verstehen, bei denen die ZGP eine qualifizierte ZGP ist.

0110	<u>Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist</u> Netting-Sätze, die ausschließlich in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführte Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist im Sinne von Artikel 272 Nummer 2 der genannten Verordnung enthalten. Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die in einem produktübergreifenden vertraglichen Netting-Satz enthalten sind und deshalb in Zeile 0130 ausgewiesen werden, dürfen hier nicht angegeben werden.
0120	<u>Davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</u> Siehe Erläuterungen zu Zeile 0100.
0130	<u>Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen</u> Netting-Sätze, die Geschäfte verschiedener Produktkategorien, d. h. Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, enthalten (Artikel 272 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), wofür eine produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 besteht.
0140– 0280	<u>AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN</u>
0140	<u>0 %</u>
0150	<u>2 %</u> Artikel 306 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0160	<u>4 %</u> Artikel 305 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0170	<u>10 %</u>
0180	<u>20 %</u>
0185	<u>30 %</u>
0190	<u>35 %</u>
0195	<u>40 %</u>
0196	<u>45 %</u>
0200	<u>50 %</u>
0205	<u>60 %</u>
0210	<u>70 %</u> Artikel 232 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0220	<u>75 %</u>
0225	<u>80 %</u>
0226	<u>90 %</u>
0230	<u>100 %</u>

0231	<u>105 %</u>
0232	<u>110 %</u>
0235	<u>130 %</u>
0240	<u>150 %</u>
0250	<u>250 %</u> Artikel 133 Absatz 2 und Artikel 48 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0260	<u>370 %</u> Artikel 471 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0265	<u>400 %</u>
0270	<u>1 250 %</u> Artikel 89 Absatz 3 und Artikel 379 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0280	<u>Sonstige Risikogewichte</u> Diese Zeile steht für die Risikopositionsklassen ‚Staat‘, ‚Unternehmen‘, ‚Institute‘ und ‚Mengengeschäft‘ nicht zur Verfügung. Zur Meldung derjenigen Risikopositionen, die nicht den im Meldebogen aufgeführten Risikogewichten unterliegen. Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach dem Standardansatz (Artikel 134 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) sind in dieser Zeile unter der Risikopositionsklasse ‚Sonstige Positionen‘ auszuweisen.
0281– 0284	<u>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (OGA)</u> Diese Zeilen sind nur für die Risikopositionsklasse ‚Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)‘ auszuweisen, und zwar nach den Artikeln 132, 132a, 132b und 132c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0281	<u>Transparenzansatz</u> Artikel 132a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0282	<u>Mandatsbasierter Ansatz</u> Artikel 132a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0283	<u>Ausweichkonzept</u> Artikel 132 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0290– 0330	<u>Zusatzinformationen</u> Zu den Zeilen 0290 bis 0330 siehe auch Erläuterungen zu den Zusatzinformationen im Abschnitt ‚Allgemeine Angaben‘ des Meldebogens CR SA.

0290	<u>Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen</u> Artikel 112 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Siehe auch Erläuterungen in Abschnitt 3.2.4.4 von CR SA. Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Risikopositionsbeträge von durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen nach Artikel 124 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die Risikopositionen in dieser Zeile aufzuschlüsseln und auszuweisen, wenn sie durch Gewerbeimmobilien besichert sind.
0300	<u>Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %</u> Artikel 112 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 In die Risikopositionsklasse ‚ausgefallene Risikopositionen‘ aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.
0310	<u>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen</u> Artikel 112 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Siehe auch Erläuterungen in Abschnitt 3.2.4.4 von CR SA. Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Risikopositionsbeträge von durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen nach Artikel 124 und 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die Risikopositionen in dieser Zeile aufzuschlüsseln und auszuweisen, wenn sie Risikopositionen durch Wohnimmobilien besichert sind.
0320	<u>Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %</u> Artikel 112 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 In die Risikopositionsklasse ‚ausgefallene Risikopositionen‘ aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.
0330	<u>Grunderwerb, Erschließung und Bau (ADC)</u> Artikel 112 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Siehe auch Erläuterungen in Abschnitt 3.2.4.4 von CR SA. Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Risikopositionsbeträge von ADC-Risikopositionen nach Artikel 126a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die Risikopositionen in dieser Zeile aufzuschlüsseln und auszuweisen, wenn es sich um ADC-Risikopositionen handelt.